

S a t z u n g

des Ball-Sport-Club Altenhain 1980 e.V.

Im folgenden Text schließt die männliche Form die weibliche ein.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ball-Sport-Club Altenhain 1980 e.V.“, hat seinen Sitz in Bad Soden am Taunus, Stadtteil Altenhain, und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein im Taunus eingetragen. Der Gerichtsstand ist 61462 Königstein im Taunus.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Farben des Vereins sind Rot und Weiß.
- (5) Der Verein setzt die Tradition des am 25.08.1980 gegründeten Freizeitsportclubs „Torpedo Altenhain“ fort.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung von Leibesübungen, Sport und Kultur jeder Art auf freiwilliger Basis. Er will damit den gesundheitlichen und sportlichen Bedürfnissen seiner Mitglieder entsprechen. Ausgeschlossen sind parteipolitische, konfessionelle, berufliche, rassistische, nationale oder militärische Ziele.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Ziele des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar durch eigene Arbeiten auf gemeinnütziger Grundlage verfolgt, und zwar insbesondere dadurch, dass den Mitgliedern das Vermögen (Baulichkeiten, Anlagen, Geräte etc.) zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Überschüsse sind ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, kann notwendiges Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Geschäfte und Arbeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
- (7) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie kultureller Aktivitäten.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied im Hessischen Fußballverband (HFV) sowie Landessportbund Hessen e.V. (LSB) und erkennt deren Satzungen, Ordnungen und Rechtsprechung an.
- (2) Falls sich Bestimmungen der Verbände und Vereinssatzung widersprechen, gilt die Satzung des Vereins.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind diejenige, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen, selbst Sport treiben oder aktiv den Verein führen.
- (3) Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne an den sportlichen Übungen teilzunehmen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein gewählt werden.
- (5) Die Mitglieder werden geführt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Jugendlerner, nach Vollendung des 18. Lebensjahres als Vollmitglied.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden. Insbesondere gilt der Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3, Absatz 3, Grundgesetz.
- (2) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereines zu richten. Der Aufnahmeantrag muss Namen, Geburtsdatum, Anschrift und die eigenhändige Unterschrift des Bewerbers enthalten.
- (3) Minderjährige und sonst beschränkt geschäftsfähige Personen benötigen die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Der Aufnahmeantrag hat den Vermerk zu enthalten, dass der Minderjährige oder der beschränkt Geschäftsfähige alle Mitgliedsrechte und Pflichten persönlich wahrnehmen darf.
- (4) Bewerber, die von anderen Vereinen kommen, haben schriftlich nachzuweisen, dass diesen Vereinen gegenüber keine Verpflichtungen bestehen.
- (5) Mit der Unterschrift wird zugleich bestätigt, dass dem Bewerber (gesetzlicher Vertreter) die Satzung bekannt ist und er die Bestimmungen voll anerkennt.

§ 6 Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern und Nichtmitgliedern für außergewöhnliche Verdienste für den Verein verliehen werden.
- (2) Ehrenmitglieder werden mit Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt. Vorschläge können durch den Vorstand oder der Mitgliederversammlung gemacht werden. Es entspricht dem Wesen der Ehrenmitgliedschaft, die Zahl der Ehrenmitglieder möglichst gering zu halten.
- (3) Diese Verfahren gelten sinngemäß für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 6a Ehrenordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.03.2022 eine Ehrenordnung beschlossen, die mit dem gleichen Tage in Kraft tritt. Sie ist kein Bestandteil der Satzung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Streichung,
 - c) Ausschluss oder
 - d) Ableben.
- (2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und ist mindestens einen Monat vorher mitzuteilen.
- (3) Bis zum Jahresende bleibt das Mitglied verpflichtet die Beiträge zu zahlen. Ein Mitglied ist nur dann an einen anderen Verein freizugeben, wenn er seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt hat.
- (4) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom ordnungsgemäß einberufenen Vorstand mit Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist begründet, wenn das Mitglied
 - a) trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung die Beiträge nicht zahlt
 - b) die satzungsgemäßen Pflichten nicht erfüllt,
 - c) die aktiven aktiven Sportler die Bestimmungen des LSB bzw. HFV vorsätzlich und beharrlich

- verletzten,
d) sich ein grob vereinsschädigendes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins zu Schulden kommen lässt.

§ 8 Beiträge, Gebühren und Umlagen

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten und bis 31.03. fällig.
- (3) Jedes Mitglied hat dafür zu sorgen, dass sein Beitrag pünktlich dem Verein übermittelt wird. Kosten und Gebühren trägt das Mitglied.
- (4) In besonderen Fällen kann der Beitrag gestundet oder für eine gewisse Zeit teilweise oder ganz erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (5) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- (6) Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenrichtlinie.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an der Willensbildung im Verein durch Ausübung seines Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts mitzuwirken.
- (2) Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins aktiv Sport treiben.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (2) Beim Benutzen der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand bzw. vom Übungsleiter getroffene Anordnung zu beachten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und nach den Beschlüssen der Vereinsorgane zu handeln.

§ 11 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die jeweils gültige Satzung des Vereins oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb,
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Bescheid ist dem Mitglied schriftlich, gegen Empfangsbestätigung, durch den Vorstand mitzuteilen.
- (3) Bei Ausschluss aus dem Verein hat der Betroffene vor der Entscheidung Anspruch auf Rechtfertigung und rechtliches Gehör. Er kann gegen den schriftlichen Ausschlussbescheid Einspruch bei dem Schlichtungsausschuss einlegen. Sollte es zu keiner Einigung kommen, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 12 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Schlichtungsausschuss und
 - d) der Spielausschuss.
- (2) Unterausschüsse können vom Vorstand eingesetzt werden. Deren Beschlüsse sind vom Vorstand zu genehmigen.

§ 13 Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einladung an die Mitglieder muss spätestens zwei Wochen vorher erfolgen. Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll nachfolgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Kassenwartes
 - d) Entlastung des restlichen Vorstandes
 - e) Wahlen (soweit erforderlich)
 - f) Anträge der Mitglieder (sofern fristgerecht eingereicht)
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (bei Bedarf)
 - h) Verschiedenes / Informationen des Vorstandes
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen, wenn dies
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, beim Vorstand beantragt hat.

Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie ordentlichen Mitgliederversammlungen. Die Einladung kann erfolgen:

- 1) aus Kostengründen pauschal per Ankündigung/Anzeige in der Tageszeitung zzgl. Aushang an der Kahlbachhalle oder
 - 2) individuell pro Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres entweder schriftlich, elektronisch per E-Mail oder per Fax.
- (3) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung. Beschlüsse von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst.
 - (4) Anträge von den Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich gestellt werden. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eingegangen sind und auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen wurden.
 - (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist persönlich und nicht übertragbar. Wahlen haben auf Antrag aus der Mitgliederversammlung geheim zu erfolgen.
 - (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom jeweiligen Protokollanten und dem 1. oder 2. Vorsitzenden dem Verein zu unterschreiben ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Eine separate Mitgliederinformation erfolgt nicht.

§ 14 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand werden alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach ihrer Wahl, sofern sie nicht vorher ausscheiden, bis zu einer Neuwahl im Amt. Dies gilt ebenfalls für die gewählten Personen nach § 15 - Kassenprüfer, § 16 - Spielausschuss, 17 - Schlichtungsausschuss und § 18 -Frauenwartin.
Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
- Die Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes regelt die jeweils gültige Geschäftsordnung. Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 3 Personen und maximal 10 Personen. Jeweils zwei Mitglieder, des geschäftsführenden Vorstandes, vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung die der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt wird.
- (2) Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis haben alle Vorstandsmitglieder gleichwertiges Stimmrecht, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist stimmberechtigt, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, wobei mind. einer dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der 1. Vorsitzende, in dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende alle Mitglieder des Vorstandes ein.
- (4) Beim Ausscheiden von einzelnen Mitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig, ohne eine Nachwahl zu beantragen, ergänzen. Sämtliche Änderungen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- (5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören unter anderem die:
- a) Aus- bzw. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Vereinspolitik zu bestimmen,
 - c) Entscheidung von Führungsaufgaben,
 - d) Bewilligung von Ausgaben,
 - e) Repräsentation des Vereins,
 - f) Einnahmen und das Vermögen selbst zu verwalten.
- Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Wahl von drei Kassenprüfern erfolgt alle zwei Jahre mit den Vorstandswahlen in der Mitgliederversammlung. Davon müssen mindestens zwei Personen die Kassen prüfen und in der Mitgliederversammlung darüber berichten.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein
- (3) Kassenprüfer dürfen wiedergewählt werden.
- (4) Im Falle ein gewählter Kassenprüfer den Verein verlässt, muss ein Entsprechender vom Vorstand nachnominiert werden.

§ 16 Spielausschuss

- (1) Die spieltechnischen Angelegenheiten werden durch den Spielausschuss geregelt.
- (2) Der Spielausschussvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Spielausschusses werden vom Spielausschussvorsitzenden ernannt.

§ 17 Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Personen, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen.
- (2) Sie werden analog dem Vorstand alle zwei Jahre gewählt.

§ 18 Frauenwartin

- (1) Die Frauenwartin wird auf der Mitgliederversammlung mit dem Vorstand gewählt.
- (2) Sie ist zu den Vorstandssitzungen zu laden und bei Frauenangelegenheiten aller Art voll stimmberechtigt.

§ 19 Versicherungsschutz

- (1) Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle über den Landessportbund Hessen e.V. versichert.
- (2) Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen etc. in den Umkleidekabinen oder auf den Übungsplätzen besteht nicht.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Anmerkung

- (1) Verliert der Verein die Rechtsfähigkeit, so soll er als nichtrechtsfähiger Verein weiterbestehen.
- (2) In diesem Fall behält die Satzung ihre Gültigkeit.

§ 22 Schlussbestimmung

- (1) Diese neue Satzung, beschlossen in der Mitgliederversammlung am 30.03.2022, tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Sie ersetzt die bisherige Satzung des Vereins.